

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

Aufsätze

Busse: Reform von BORA + FAO	729
Kleine-Cosack: „Doc Morris“ für Anwälte	737
Römermann: UWG statt BRAO + BORA	744

Kommentar

Streck: Satzungsversammlung	754
-----------------------------	-----

Thema

Satzungsversammlung: Wahlergebnisse	755
-------------------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

Europatag der Freien Verbände	759
-------------------------------	-----

Mitteilungen

N. Schneider: Streitwertfragen	773
Mayer: RVG-Gebühren im Erfolgsfall	780

Rechtsprechung

BFH: Versicherungsbeiträge als Lohn	790
BGH: Briefkopf „& Kollegen“	790
OLG München: Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr	797

11/2007
November

Deutscher **Anwalt** Verlag

Editorial

- I** **Ermunterndes und Nachdenkliches**
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Berlin

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV** **Raue Zeiten in Berlin**
Stefan Schnorr, Berlin
- VI** **Syndikusanwälte: Rückschritt durch Akzo Nobel-Urteil**
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M., Berlin/Brüssel

- VIII** **Informationen**

Aufsätze

- 729** **Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer: Was bleibt zu tun?**
Rechtsanwalt Felix Busse, Troisdorf
- 737** **Gesellschaftsrecht der freien Berufe auf dem Prüfstand**
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg i. Br.
- 742** **Zulassung einer „Anwalts-Ltd.“ als Rechtsanwalts-gesellschaft?**
Dr. Oliver L. Knöfel, Hamburg
- 744** **Das UWG – besser als das anwaltliche Werberecht**
Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann, Hamburg/Hannover
- 748** **Schweigepflicht und Anwaltswerbung**
Rechtsanwalt Dr. Volker Hagemeister, Berlin
- 752** **Reparaturbedarf in der BORA – und eine gewollte Lücke**
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hartung, Mönchengladbach

Kommentar

- 754** **Langeweile zu Tode oder Kurzweile der Kommunikation**
Rechtsanwalt Dr. Michael Streck, Köln

Thema

- 755** **Jünger, weiblicher und zwei Drittel wählen nicht: Die Ergebnisse der Wahlen zur vierten Satzungsversammlung**
Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Berlin

Gastkommentar

- 758** **Der Fall Ermyas M. – ein (selbst-)kritischer Rückblick**

Frank Bräutigam, SWR Fernsehen, Karlsruhe

Aus der Arbeit des DAV

- 759** **Europatag der Freien Verbände**
- 761** **DAV-Pressemitteilung: Syndikusanwälte**
- 761** **DAV-Gesetzgebungsausschüsse**
- 762** **AG Mietrecht und Immobilien: Doppeljubiläum**
- 763** **Landesverband Hessen: Parlamentarischer Abend**
- 764** **6. Landesanwaltstag Sachsen-Anhalt**
- 764** **Landesverbandskonferenz 2007**
- 764** **AV Freiburg: 24-Stunden-Lauf für Kinderrechte**
- 765** **Deutsche Anwaltakademie: 3. Pferdrechtstag**
- 765** **Personalien: Neue Vorsitzende / Ehrennadel verliehen / Auszeichnung von Anwälten**

Meinung & Kritik

- 766** **Demnächst: Fachanwalt für Rechtsdurchsetzung?**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen, Berlin

Mitteilungen

Strafprozessrecht

- 767** **Keine Überwachung der mandatsinternen Kommunikation**
DAV-Stellungnahme Nr. 41/2007

Anwaltsrecht

- 769** **Anwaltskanzlei und Datenschutzbeauftragter**
Rechtsanwalt Dr. Thomas Sassenberg, Gießen und
Rechtsanwalt Thilo Schulz, Berlin

Anwaltsvergütung

- 773** **Der Steitwert muss stimmen**
Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen
- 780** **Das Erfolgshonorar – was heute schon möglich ist**
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer, Bühl

RVG-Frage des Monats

- 782** **Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anrechnen?**
Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin

Soldan Institut

- 783** **Warum Bürger keinen Anwalt beauftragen**
Prof. Dr. Christoph Hommerrich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Soldan Institut

Warum Bürger keinen Anwalt beauftragen

Wie Rechtsprobleme ohne Anwalt gelöst werden

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Im Rahmen seiner umfassenden Bevölkerungsstudie „Mandanten und ihre Anwälte“^{*} hat das Soldan Institut unter anderem die Strategien ermittelt, die Bürger bei Auftreten eines Rechtsproblems zu dessen Lösung verfolgen. Ausgangsbefund war, dass 22% der Befragten im Zeitraum von 2002 bis 2006 mindestens einem Rechtsproblem ausgesetzt waren, in dessen Folge sie keinen Rechtsanwalt zur Problemlösung zu Rate zogen. Für die Anwaltschaft ist die Kenntnis der Gründe, warum Bürger von der Inanspruchnahme eines Anwalts absehen wichtig, um künftig weiteres Marktpotenzial zu erschließen.

I. Demographische Einflussfaktoren

Männer hatten im Untersuchungszeitraum mit 30% deutlich häufiger als Frauen (16%) ein rechtliches Problem, das sie ohne die Hilfe eines Rechtsanwalts bearbeiteten. Neben dem Geschlecht hat auch der Bildungsabschluss einen Einfluss auf die Art und Weise der Lösung rechtlicher Probleme: Je höher der Bildungsabschluss, desto häufiger wird ein Rechtsproblem ohne die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen gelöst. Der Anteil der Bürger mit einem hohen Bildungsabschluss, die ein Rechtsproblem ohne anwaltliche Hilfe gelöst haben, ist mit 34% mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der Bürger mit einem niedrigen Bildungsabschluss (15%).

Dieser Befund dürfte ein Indikator dafür sein, dass mit steigendem Bildungsgrad das Vertrauen zunimmt, sich selbst die für die Lösung eines Rechtsproblems notwendigen Kenntnisse aneignen zu können. Darüber hinaus dürfte mit steigender Bildung auch das informelle Konfliktlösungsrepertoire differenzierter ausgebildet sein, das zu einer informellen Konfliktlösung erforderlich ist. Ein weiterer Grund wird sein, dass ein gewisser Anteil von Personen mit einem hohen Bildungsabschluss entweder selbst Jurist ist oder zumindest ausbildungsbedingt über juristische Grundkenntnisse verfügt (z. B. Betriebswirtschaftler).

Deutlich wird zugleich, dass Personen mit niedrigerem Bildungsabschluss den Zugang zum Recht deutlich häufiger nur mit fremder Hilfe sicherstellen können. Da diese Personengruppe nach eigener Einschätzung zudem in geringem Maße die Möglichkeit hat, im eigenen Umfeld privat qualifizierten Rat einzuholen, stellt sich für sie die Frage der Finanzierbarkeit von Rechtsrat besonders nachhaltig.

Einen Einfluss auf die Entscheidung, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, hat auch die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Rechtsanwälten in der Vergangenheit: Befragte, die in den letzten fünf Jahren mehrmals einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen haben, haben auch signifikant häufiger ein Rechtsproblem ohne Rechtsanwalt gelöst: 24% der-

jenigen, die im Untersuchungszeitraum wiederholt Rechtsprobleme hatten, lösten ihre Rechtsprobleme (auch) ohne Rechtsanwalt, hingegen nur 7% der Bürger ohne frühere Rechtsprobleme. Hierfür sind mehrere Erklärungen denkbar: Der häufige Umgang mit Rechtsproblemen und Rechtsanwältinnen kann einen edukativen Effekt dahingehend haben, dass bestimmte Rechtsprobleme eigenständig gelöst werden können und die Einschaltung eines Rechtsanwalts selektiver erfolgt als bei Personen, die seltener vor der Entscheidung stehen, anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Die häufige Inanspruchnahme von Rechtsanwälten könnte aber auch zu einer höheren Kostensensibilität führen, so dass in stärkerem Maße Kosten und Nutzen der Beauftragung eines Rechtsanwalts abgewogen werden.

III. Problemlösungsstrategien

Vor dem Hintergrund des umfassenden Rechtsdienstleistungsmonopols der Anwaltschaft erlangt die Frage besondere Bedeutung, wie sich Personen mit Rechtsproblemen behelfen, die sich gegen die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe entscheiden. Aus rechtspolitischer Sicht günstig erscheint zunächst, dass die Entscheidung gegen die Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht zugleich bedeutet, dass die Betroffenen das Rechtsproblem auf sich beruhen lassen: Lediglich 6% der Personen, die keinen Rechtsanwalt beauftragt haben, geben an, dass überhaupt keine Auseinandersetzung mit dem Rechtsproblem stattgefunden hat.

Prozentuiert man diesen Wert auf die Gesamtgruppe aller Personen in Deutschland, die einem Rechtsproblem ausgesetzt sind, ergibt sich, dass nur 1,5% aller Betroffenen von vorneherein von jeglicher Problemlösung absehen. Dieser Wert ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Auslands bemerkenswert: So ist für England und Wales festgestellt worden, dass rund 9% der von Rechtsproblemen Betroffenen keinerlei Problemlösung suchen, sondern die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Aus den USA sind für die sog. „inaction“ noch höhere Werte bekannt, wenngleich nur für einkommensschwache Gruppen: Die Inaktivität erreicht dort Spitzenwerte von bis zu 38%.¹

In Deutschland sieht das Bild deutlich anders aus: 68% der Zugehörigen zur Teilgruppe der Befragten, die bei einem Rechtsproblem keinen Anwalt einschalteten, haben das Problem zumindest in Eigeninitiative bearbeitet, es also nicht auf sich beruhen lassen. Mehr als ein Viertel der Teilgruppe (28%) hat zwar keinen Rechtsanwalt beauftragt, aber sich doch von einem Dritten beraten lassen und sich nicht an eigener Problemlösung versucht. 31% derjenigen, die von einer Beauftragung eines Anwalts absahen und sich anderweitig beraten ließen, wandten sich an eine Beratungseinrichtung (Abb. 1). Mit 64% werden vor allem nahestehende Personen ins Vertrauen gezogen, ganz überwiegend solche, bei denen die Betroffenen vom Vorhandensein besonderer Rechtskenntnisse ausgehen.

^{*} Die Gesamtstudie „Mandanten und ihre Anwälte: Ergebnisse einer Bevölkerungsstudie zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen“ ist im Anwaltverlag veröffentlicht worden, ISBN 978-3-8240-5404-6, 15,- EUR. Zu Studie und Forschungsdesign Hommerich/Kilian/Wolf, AnwBl 2007, 445f.

¹ Hommerich/Kilian, aaO, S. 92

Die Art und Weise, wie das Rechtsproblem, zu dessen Bearbeitung kein Anwalt bzw. keine Anwältin hinzugezogen wurde, gelöst wurde, variiert nach dem Geschlecht der Betroffenen. Mit 72% haben deutlich häufiger Männer ein Problem selbst in die Hand genommen als Frauen (63%). Da Frauen sich nur leicht häufiger (30% zu 28%) von jemand anderem als einen Anwalt beraten lassen als Männer, korrespondiert die geringere Neigung zu eigenständiger Problemlösung unmittelbar mit einer höheren Bereitschaft, Rechtsstreitigkeiten auf sich beruhen zu lassen: Frauen verfolgen mit 9% eine Sache mehr als doppelt so häufig wie Männer (4%) nicht weiter. Da auch in der Gruppe der Personen, die bei rechtlichen Problemen einen Anwalt beauftragt haben, der Anteil der Männer deutlich höher liegt als jener der Frauen, könnte eine Erklärung eine in diesen Einzelbefunden zum Ausdruck kommende, grundsätzlich niedrigere Konfliktneigung von Frauen sein, die sich in der geringeren Bereitschaft zur Beauftragung von Rechtsanwälten und in einer ausgeprägteren Bereitschaft, Streitigkeiten auf sich beruhen zu lassen, manifestiert.

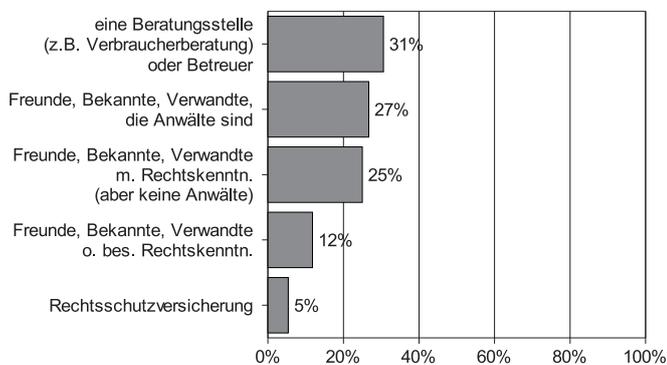


Abb. 1: Gewählte Alternativen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts

Wie rechtliche Probleme ohne anwaltliche Hilfe behandelt werden, hängt auch vom Bildungsabschluss und dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen ab. Befragte mit akademischem Bildungshintergrund haben sich mit 77% am häufigsten selbst geholfen. Befragte mit mittlerer Reife oder Abitur haben mit 33% am häufigsten eine Beratungsstelle kontaktiert. Auch in diesem Punkt bestätigt sich, dass der Bildungsgrad maßgeblichen Einfluss auf das Vertrauen in die Möglichkeit eigenverantwortlicher Problemlösung und die Wirksamkeit verfügbarer Konfliktlösungsrepertoires hat. Bildungsschwächere Bevölkerungsgruppen bedürfen offensichtlich besonderer Hilfestellung bei der Lösung rechtlicher Konflikte.

IV. Gründe der Nicht-Beauftragung

Die Befragten, die auf ein rechtliches Problem nicht mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts reagierten, wurden gebeten, eine Auswahl von Gründen zu bewerten, die gegen die Beauftragung eines Rechtsanwalts sprachen. Fast jeder Zweite aus dieser Teilgruppe (48%) wollte die Sache nicht weiter zuspitzen und vermied es deshalb, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. 35% ziehen gegenüber Rechtsanwälten andere Ratgeber vor. Die Kosten sind für 32% ein wichtiger Grund, keinen Anwalt einzuschalten. 21% verzichteten auf professionelle Beratung, weil sie zuvor schlechte Erfahrungen mit einem Rechtsanwalt gemacht hatten. 17% hätten einen Anwalt in Anspruch genommen, wenn sie vom Staat Prozesskosten- oder Beratungshilfe erhalten hätten. 12%

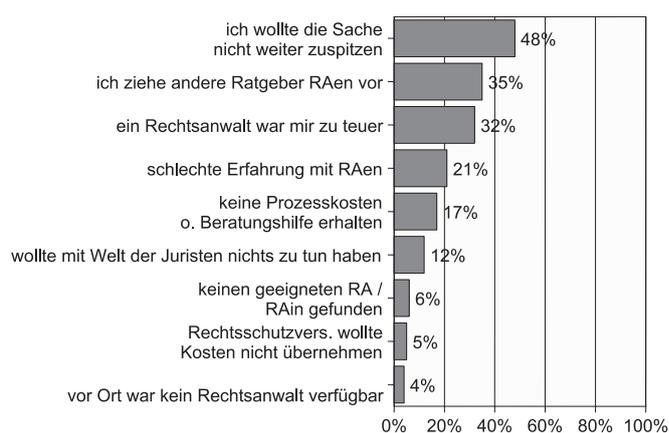


Abb. 2: Die wichtigsten Gründe, in dieser Sache keinen Rechtsanwalt in Anspruch genommen zu haben (volle Zustimmung und Zustimmung)

schreckte das allgemein negative Image der Juristen von einer formalisierten Konfliktlösung ab. Sie stimmen der Aussage „ich wollte mit der Welt der Juristen nichts zu tun haben“ explizit zu. Die Anwaltssuche stellte für relativ wenige der Befragten eine Barriere zum Rechtsanwalt dar. 6% gaben als Grund für die Nichtinanspruchnahme einer anwaltlichen Beratung zu, keinen Rechtsanwalt gefunden zu haben. Für 4% stellte die Nicht-Verfügbarkeit eines Anwalts vor Ort ein Hindernis für eine mögliche Beauftragung dar. Die Ablehnung der Kostenübernahme seitens der Rechtsschutzversicherung war für 5% ein Grund, keinen Anwalt einzuschalten.

Männer und Frauen nehmen hier teilweise eine unterschiedliche Bewertung vor. Männliche Befragte haben signifikant häufiger schlechte Erfahrungen mit einem Rechtsanwalt gesammelt als Frauen. Für Männer ist auch der Kostenaspekt leicht bestimmender als für Frauen. Eine Differenzierung nach Art der Erwerbstätigkeit zeigt, dass für Befragte, die im Erwerbsleben einer höher qualifizierten bzw. leitenden Tätigkeit nachgehen, frühere schlechte Erfahrungen mit einem Anwalt einen wichtigen Grund für die Entscheidung gegen die Inanspruchnahme eines Anwalts darstellen. Für Befragte, die eine Erwerbstätigkeit, die niedrigere Qualifikationen erfordert, ausüben, bewerten signifikant häufiger die nicht erhaltende staatliche Förderung als wichtigen Grund, keinen Anwalt bzw. keine Anwältin einzuschalten. Unterschiede ergeben sich auch bei einer Differenzierung nach Ost- und Westdeutschland: Für Ostdeutsche ist die mangelhafte örtliche Verfügbarkeit ein wichtigeres Argument ist, sich gegen einen Anwalt bzw. eine Anwältin zu entscheiden als bei Befragten, die in Westdeutschland leben. Darüber hinaus zeigen Befragte aus den neuen Bundesländern eine größere Distanz zu Rechtsanwälten. Mit einem Faktor von 3,5 ist die Einstellung, Juristen aus dem Weg gehen zu wollen, signifikant häufiger für Befragte aus den neuen Ländern ein wichtiger Grund, keinen Anwalt bzw. keine Anwältin in Anspruch zu nehmen. Der Vergleichswert für Befragte aus den alten Ländern liegt bei 4,3.

Söldan Institut: Prof. Dr. Christoph Hommerich, Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Thomas Wolf, M.A.
Hommerich und Kilian sind Vorstand des Söldan Instituts für Anwaltsmanagement e.V. Wolf ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter.